

# RS Vwgh 1999/12/16 97/15/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §224;

BAO §238;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

## Rechtssatz

Die Verpflichtung gem§ 80 Abs 1 BAO trifft die Vertreter in jenem Zeitraum, in welchem sie die Vertreterstellung innehaben. Nur in diesem Zeitraum können sie eine nach § 9 Abs 1 BAO relevante Pflichtverletzung begehen und den Haftungstatbestand verwirklichen. Die Erlassung eines Haftungsbescheides nach § 224 BAO ist aber nach Verwirklichung des Haftungstatbestandes auch jederzeit nach Beendigung der gesellschaftsrechtlichen Funktion - allerdings nur vor Ablauf der Einhebungsverjährung - zulässig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150051.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)